



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTTGART

FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG
LEHRAMT GYMNASIUM MIT DEM FACH MUSIK

*Aktualisierte Fassung durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät I
vom 22. Januar 2019 und gemäß Senatsbeschluss vom 24. Juni 2020,
zuletzt geändert am 12. Mai 2021, 7. Februar 2024*

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Fakultätsrat der Fakultät 1 der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 22. Januar 2019 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Master- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM vom 27. April 2015) beschlossen. Die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 30. Januar 2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel des Studiums

§ 2 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

§ 4 Studienfächer im Fach Musik

§ 5 Studienplan

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Module

§ 8 Studienleistungen, Freischussregelung

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Prüfungsfristen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüfungskommissionen

§ 14 Studienleistungen und Prüfungsformen

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Hochschul-Prüfungen

§ 17 Zweck der Masterprüfung



- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 19 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 20 Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium
- § 21 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Online-Prüfungen
- § 24 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 25 Schulpraxissemester
- § 26 Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Hochschulgrad und Masterurkunde
- § 29 Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 31 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen
- § 33 Inkrafttreten



§ 1 ZIEL DES STUDIUMS

Durch das Studium des Masters of Education (Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik) werden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen und wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben. Dazu gehören sowohl ein Überblick über die fachlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer, die Fähigkeit, nach künstlerischen, wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten als auch das eigene Denken und Handeln auf seine mögliche pädagogische Relevanz hin zu reflektieren.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät I zuständig.

TEIL A: STUDIENORDNUNG

§ 3 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst das Schulpraxissemester sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Fach Musik (32 ECTS-Punkte, davon 7 ECTS Fachdidaktik),
 - b) einem wissenschaftlichen Fach, das 30 bzw. 24* ECTS-Punkte umfasst. Hiervon entfallen 9 bzw. 6* ECTS-Punkte auf die Fachdidaktik. Die wissenschaftlichen Fächer werden in der Regel an der Universität Stuttgart, der Universität Hohenheim oder der Universität Tübingen belegt,
 - c) alternativ zum wissenschaftlichen Hauptfach dem Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik, das 30 ECTS-Punkte umfasst, davon 7 ECTS Fachdidaktik,
 - d) dem Schulpraxissemester (16 ECTS-Punkte),
 - e) Dem Bildungswissenschaftliche Begleitstudium, das 27 bzw. 33* ECTS-Punkte umfasst. Näheres hierzu regeln die §§ 21 und 25,
 - f) Der Masterarbeit (15 ECTS-Punkte).
- (3) Alternativ zum wissenschaftlichen Hauptfach bzw. zum Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik kann der Studiengang Bachelor Kirchenmusik B in Anrechnung gebracht



werden. Es gilt der entsprechende Studienplan der HMDK. Der anzurechnende Anteil des Studiengangs umfasst 30 ECTS, davon 7 ECTS Fachdidaktik.

* Die unterschiedlichen Zahlen beziehen sich auf die leicht divergierenden Studienpläne an den Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen. Zur genauen Verteilung siehe die beiden Stundenplanvarianten in Anlage I.

- (4) ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Module wird in Anlage II (Modulbeschreibungen) dieser Ordnung bzw. in der entsprechenden Ordnung der betreffenden Universitäten bzw. den entsprechenden Prüfungsordnungen der HMDK (Verbreitungsfach, Kirchenmusik) geregelt.
- (5) Die für ein Modul vorgesehenen ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Module wird in Anlage II (Modulbeschreibungen) dieser Ordnung bzw. in der entsprechenden Ordnung der betreffenden Universität bzw. den entsprechenden Prüfungsordnungen der HMDK (Verbreitungsfach, Kirchenmusik) geregelt.
- (6) Bezüglich der mit Musik wählbaren wissenschaftlichen Hauptfächer Fächern gelten die einschlägigen Paragraphen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universitäten. Für den betreffenden Teilstudiengang erfolgt eine Immatrikulation in der Regel als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer an der jeweiligen Universität gemäß den dortigen Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der betreffenden Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 STUDIENFÄCHER IM FACH MUSIK

- (1) Die Studienfächer im Master of Education lassen sich den drei Bereichen des künstlerischen, des künstlerisch-wissenschaftlichen und des wissenschaftlichen Studiums zuordnen. Die einzelnen Fächer sind in den Studienplänen niedergelegt.

§ 5 STUDIENPLAN

- (1) Die Studienfächer des Fachs Musik/künstlerischen Teilstudiengangs Musik und ein paradigmatischer Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anlage I).
- (2) Die Studienpläne enthalten Angaben zum Umfang der Lehrveranstaltungen (Dauer in Semester/Semesterwochenstunden und Leistungspunkte). Für das universitäre wissenschaftliche Fach/Fach Teilstudium gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.



- (3) Tätigkeiten als Tutorin bzw. Tutor im Bereich Lehre können auf den Wahlbereich, in dem das Tutorium erbracht wurde, angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

§ 6 LEHRVERANSTALTUNGEN

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- **Künstlerischer Unterricht:** Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. Der künstlerische Unterricht findet in der Regel als Einzelunterricht statt, künstlerischer Unterricht in Kammermusik, Ensemble, Orchester und Chor als Gruppenunterricht.
- **Vorlesung:** Lehrform zur Vermittlung spezialisierter/vertiefender Gegenstandsbereiche und Methoden des Faches in der Regel in Form eines Vortrags durch die Lehrkraft. Vorlesungen werden in den musikalisch-theoretischen Fächern sowie in Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikvermittlung angeboten. Für Vorlesungen können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen nach Maßgabe der Lehrkraft festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.
- **Seminar:** Findet in den musikalisch-theoretischen Fächern sowie in Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikvermittlung statt. In dieser Lehrveranstaltungsform sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen durch aktive Mitarbeit der Studierenden vertiefend vermittelt werden. Zudem erhalten die Studierenden die Gelegenheit, die Fähigkeit zu entwickeln, selbständig erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Für Seminare können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen nach Maßgabe der Lehrkraft festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.
- **Übung:** Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer zugehörigen Lehrveranstaltung erworben wurden (z.B. Korrekturstunde, Tutorium zu einem Seminar oder einer Vorlesung).
- **Kolloquium:** Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Faches sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch auch im Kontext der Erstellung schriftlicher Arbeiten. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Kolloquien einen hohen Stellenwert.



- Projekt: Weitgehend selbständige Erarbeitung und Durchführung eines Projekts zur Erarbeitung einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Frage- bzw. Aufgabenstellung durch einen bzw. in Absprache mit einem Dozenten im Kontext einer Lehrveranstaltung.

§ 7 MODULE

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst bis zu zwei Semester, in Ausnahmefällen bis zu vier Semester. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Für das Universitäre Fach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Dauer und Arbeitsaufwand des Moduls, Voraussetzungen, Lehrveranstaltungsformen und Abschluss sowie die Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls (Anlage II – Modulbeschreibungen)

§ 8 STUDIENLEISTUNGEN, FREISCHUSSREGELUNG

- (1) Alle besuchten Veranstaltungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die Anrechenbarkeit wird durch Angabe des Leistungsnachweises (Note bzw. erfolgreiche Teilnahme) sowie durch das datierte Testat des Dozenten beglaubigt. Das Testat erfolgt in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit für das jeweils laufende Semester.
- (2) Hausarbeiten, Referate, Klausuren, künstlerische, praktische oder mündliche Prüfungen bzw. alternative Prüfungsformen werden studienbegleitend erbracht. Anzahl und Umfang sind in der Beschreibung der Module (Anlage II) festgehalten. Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die zum vereinbarten Zeitpunkt abgegeben wurden, soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung, gilt die Arbeit als bestanden.
- (3) Prüfungen können zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen absolviert werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine im Rahmen der Freischussregelung bestandene Prüfung kann nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS)¹ gewichtet. Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 120 Punkte.

¹ Während des Studiums sind ECTS-Punkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium



§ 9 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der Europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die durch sie ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre durchgeführt.

TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 10 PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Der Prüfungsanspruch für jeden der vier Teile des Masterstudiums Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik – Masterteilstudiengang Musik, Masterteilstudiengang universitäres Fach bzw. Masterteilstudiengang Verbreiterungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik bzw. Anrechnung Kirchenmusik B sowie bildungswissenschaftliches Begleitstudium und Master-Arbeit – erlischt, wenn auch nur einer der vier Teile nicht innerhalb von 10 Fachsemestern

verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.



erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, bzw. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können grundsätzlich um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.



§ 11 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Sämtliche Module werden entweder modulbegleitend oder abschließend geprüft. Die Modulprüfung ergibt zugleich die Modulnote bzw. -bewertung
- (2) Unbenotete Studienleistungen werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (3) Benotete Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüferinnen bzw. Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (5) Wenn sich eine Prüfungsnote (Fachnote) aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = 1 sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = 2 gut
von 2,6 bis 3,5 = 3 befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = 4 ausreichend
von über 4,0 = 5 nicht ausreichend
- (6) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 12 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender



Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; er kann den Vorsitz auf die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor übertragen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 13 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät I bestellt die Prüfungskommissionen; sie bzw. er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission einer Modulprüfung besteht in der Regel mindestens aus der das Modul unterrichtenden Person. Darüber hinaus gehende Zusammensetzungen von Prüfungskommissionen bei Modulprüfungen werden von den Instituten geregelt.
- (3) Die Prüfungskommission der Modulprüfungen in den Instrumentalfächern Hauptinstrumenten und Gesang besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrerinnen bzw. Lehrern möglichst des betreffenden Fachs, in den abschließenden Prüfungen der Fächer Dirigieren und Musiktheorie aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrerin bzw. einem weiteren Lehrer möglichst des betreffenden Fachs. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Dekanin bzw. vom Dekan bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (4) Der Prüfungskommission können andere Lehrerinnen bzw. Lehrer angehören, soweit Lehrerinnen bzw. Lehrer nach Satz 3 nicht in genügender Anzahl zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person gehört der Prüfungskommission in jedem Fall an.
- (5) Die Prüfungskommission des Integrativen Projekts besteht aus zwei Prüfern: einer Prüferin bzw. einem Prüfer, der das innerhalb des Projekts gewählte wissenschaftliche Fach vertritt, und einer Prüferin bzw. einem Prüfer, der das innerhalb des Projekts gewählte künstlerische Fach vertritt. Wird das Projekt auf zwei künstlerische Fächer verteilt, besteht die Prüfungskommission entsprechend aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern.



- (6) Die Prüfungskommission der Masterarbeit besteht aus der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema vergeben hat, und einer weiteren prüfungsberechtigten Person.
- (7) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt bzw. die Zulassung zum Studiengang bei Nichtbestehen erlischt, sind grundsätzlich von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 14 STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSFORMEN

- (1) Studienleistungen werden in einer Lehrveranstaltung erbracht und dort in folgenden Prüfungsformen erbracht: künstlerisch-praktische Prüfung, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Hausarbeit, Referat.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistungen sowie der Modulprüfungen nach § 14 (10) sind von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß der Ziele in §1 erworben hat.
- (4) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß der Ziele in §1 erworben hat.
- (5) In schriftlichen Prüfungen („Klausur“) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit und ggf. mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben- oder Problemstellungen erkennen, mit fachspezifischen Methoden lösen und ihre Vorgehensweise nachvollziehbar darstellen kann.
- (6) Schriftliche Prüfungen sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit abgeschlossen sein.
- (7) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer von der Lehrkraft vorgegebenen Frist eine Aufgaben- oder Problemstellung selbständig erkennen, mit fachspezifischen Methoden lösen und ihre Vorgehensweise unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachvollziehbar darstellen können. Eine Hausarbeit von jeder die jeweilige Lehrveranstaltung lehrenden Person ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (8) In Referaten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer von der Lehrkraft vorgegebenen Frist eine Aufgaben- oder Problemstellung selbständig erkennen, mit fachspezifischen Methoden lösen und ihre Vorgehensweise nachvollziehbar und mit medientechnischer Unterstützung in einem mündlichen Vortrag vor einer Gruppe präsentieren können.



- (9) Das Schulpraxissemester wird zentral organisiert. Näheres zur Anmeldung und zu den Bedingungen (Handreichung) ist der entsprechenden Internetseite des Kultusministeriums zu entnehmen (<http://lehrer-online-bw.de>).
- (10) Auf Grundlage von Studienleistungen und Modulprüfungen werden Leistungspunkte vergeben. Eine Modulprüfung setzt sich entweder aus einzelnen Studienleistungen zusammen oder findet als gesonderte definierte Prüfung statt. Diese Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß die zu prüfende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Ziele in §1 erworben hat.
- (11) Während einer Beurlaubung können im betreffenden Fach lediglich Prüfungsleistungen erbracht werden, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (12) Wer eine Modulprüfung ablegen möchte, meldet sich zur jeweiligen vom Prüfungsamt veröffentlichten Frist im Prüfungsamt verbindlich dazu an. Das Prüfungsamt gibt die Liste der Meldungen an den Dozenten weiter und nimmt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des auf die Veranstaltung folgenden Semesters die Listen mit den Modulprüfungsergebnissen von den Dozenten zur Weiterleitung an die Fakultätssekretariate in Empfang.
- (13) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann sie beim Prüfungsamt der Hochschule beantragen, die Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit dem Dozenten innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden.
- (2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, so muss sie umgehend davon in Kenntnis gesetzt und über die Folgen bzw. bzgl. des daraus resultierenden sinnvollen weiteren Vorgehens durch das Studiendekanat und das zuständige Prorektorat beraten werden. Bei künstlerischen und mündlichen Prüfungen geschieht diese Beratung in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Prüfung ggf. unter Beteiligung durch den bzw. die Prüfer selbst, bei schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten in zeitlicher Nähe von nicht mehr als zwei Monaten nach dem angegebenen Ausschlusstermin zur Abgabe der Arbeit im Rahmen einer Sprechstunde bei dem jeweilig hauptverantwortlichen Dozenten.



- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage II festgelegten Modulprüfungen, die Prüfungen des universitären Fachs bzw. des Verbreitungsfachs Musik/Jazz und Populärmusik sowie die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid des Prüfungsamtes mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Masterprüfung wiederholt werden kann. Eine Kopie des Bescheids ist zu den Akten zu nehmen
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung inkl. des Transcript of Records ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor nach Anhörung der bzw. des Studierenden und der beteiligten Fachlehrerin bzw. des beteiligten Fachlehrers.
- (3) Hat eine zu prüfende Person eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

II. HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

§ 17 ZWECK DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des gestuften lehramtsbezogenen Studiengangs Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik. Bachelor- und Masterstudium zusammen sichern die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen im Sinne der Ziele nach §1. Sie vermitteln dafür integriert künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Handlungskompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen. Das Studium eröffnet auch die Möglichkeit,



sich andere Berufsfelder sowie den vereinfachten Einstieg in fachwissenschaftliche Studiengänge zu erschließen.

§ 18 ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZUR MASTERPRÜFUNG

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der HMDK Stuttgart im betreffenden Masterteilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist,
 - b) den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Lehramtsstudiengang nicht verloren hat,
 - c) mindestens 30 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Master-Arbeit vorweisen kann, darunter Veranstaltungen Bereich Wahl Wissenschaften im Umfang von mindestens 7 ECTS-Punkten,
 - d) den Prüfungsanspruch im betreffenden Masterteilstudiengang oder für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Masterteilstudiengang für das Gymnasiale Lehramt verlangt werden. Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Gymnasiale Lehramt. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Gymnasiale Lehramt. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die zur Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 notwendigen Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart durch Aushang bekannt gegeben.



§ 19 ART UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Nachweis absolvierter Modulprüfungen des Fachs Musik, gemäß dem im Studienplan festgelegten Umfang,
2. dem Nachweis absolvierter Modulprüfungen des universitären Fachs bzw. des universitären Fachs bzw. des Verbreitungsfachs oder des abgeschlossenen Bachelor Kirchenmusik B,
3. dem Nachweis absolvierter Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums gemäß § 20,
4. dem Nachweis eines bestandenen Schulpraxissemesters gemäß § 24,
5. der Masterarbeit gemäß § 25.

§ 20 BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITSTUDIUM

Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus den in Anlage I (Studienpläne) und Anlage II (Modulbeschreibungen) dargestellten Modulen im Umfang von 33* bzw. 27* ECTS-Punkten. Module der Bildungswissenschaft können sowohl an der Musikhochschule als auch an der Universität erbracht werden.

* Die unterschiedlichen Zahlen beziehen sich auf die leicht divergierenden Studienpläne an den Universitäten Hohenheim (27), Stuttgart (27) und Tübingen (33).

§ 21 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der zuständigen Prorektorin bzw. beim zuständigen Prorektor, die bzw. der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der Europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).



§ 22 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Wenn eine zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen von der zu prüfenden Person bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf die in Satz 4 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.
- (5) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die zu prüfende Person hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.



§ 23 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.
- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.
- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 24 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Künstlerisch-praktische Modulprüfungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Rektorin bzw. der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen. Der Antrag ist vom



Studierenden spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen.

- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, wird ausgeschlossen. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 25 SCHULPRAXISSEMESTER

Im Rahmen des Masterstudiums ist ein Schulpraxissemester nachzuweisen. Näheres regelt die Rahmen-VO, insbes. § 2 (11) - (13) sowie § 6 (11) – (15).

§ 26 MASTERARBEIT

- (1) Bei Fächerverbindungen mit Musik wird die Masterarbeit in der Regel in Musik angefertigt.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser dazu in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Aufgaben- bzw. Problemstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darstellen zu können.
- (3) Die Master-Arbeit wird in Form einer wissenschaftlichen Arbeit erbracht. Zur Vergabe der Masterarbeit ist als Prüfende bzw. Prüfender jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor berechtigt, die bzw. der in einem wissenschaftlichen Fach promoviert ist.
- (4) Falls die Master-Arbeit im Universitären Fach oder in den Bildungswissenschaften abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.
- (5) Wird die Arbeit im Fach Musik absolviert, so gelten folgende Regelungen: Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Schulpraxissemester vergeben werden sofern die weiteren in §18 (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach der Vergabe des Themas muss die zu prüfende Person die Masterarbeit nach schriftlich verifizierter Rücksprache mit dem betreuenden Dozenten unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Anmeldung der Masterarbeit soll spätestens in der letzten Vorlesungswoche des vorletzten Studiensemesters erfolgen.
- (6) Das Prüfungsamt teilt den Prüfenden und dem Prüfling mit, dass die Meldung formal korrekt und fristgerecht eingegangen ist. Sind alle Voraussetzungen nach § 18 (1) sowie §25 (5) erfüllt, informiert es den Prüfling unter Mitteilung der genauen Themenformulierung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Arbeit beim Prüfungsamt eingereicht werden muss.



- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal zwei Personen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (8) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 4 Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung im Prüfungsamt. Bei Arbeiten mit Anwendung experimenteller oder empirischer Methodik beträgt die Bearbeitungsfrist bis zu 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 15 ECTS-Punkte (bzw. 450 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, von der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor um insgesamt höchstens einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag ist grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist einzureichen. Das Votum des Prüfenden ist zuvor einzuholen. Im Fall der Erkrankung des Prüflings ist es möglich, nach Vorlage des amtlichen Attests die Abgabefrist um bis zu 4 Wochen zu verlängern. Bei Überschreiten der Krankschreibung von insgesamt 4 Wochen wird die Meldung der Masterarbeit aufgehoben. Nach Ablauf des Attests wird der Vorgang inklusive Rücksprache mit dem betreuenden Dozenten und Vergabe eines neuen Themas wiederholt. Dabei wird die erste Meldung nicht als Versuch gewertet.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer können auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (10) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 8 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen und muss dem Prüfling zudem schriftlich bestätigt werden. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
- a) dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 - b) dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 - c) dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (11) Die Masterarbeit wird mit einer der in § 11 genannten Noten bewertet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit endgültig abgeschlossen sein.



- (12) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Masterarbeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission einschließlich der zuständigen Prorektorin bzw. des zuständigen Prorektors mehrheitlich auf Antrag der zu prüfenden Person.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 ERMITTLUNG DER GESAMTNOTE UND ZEUGNIS

- (1) Die Masternote setzt sich zusammen aus der Note im Fach Musik, aus der Note im Universitären Fach bzw. im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Popularmusik bzw. in Kirchenmusik B und der Note des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie der Note der Master-Arbeit.
- (2) Die Note im Universitären Fach errechnet sich den Bestimmungen der das betreffende Fach verantwortenden Universität. Diese Note wird mit den erforderlichen Teilangaben von der Universität an die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart zur Eintragung ins Zeugnis übermittelt.
- (3) Die Note im Fach Musik setzt sich zusammen aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt aller Noten der absolvierten Module der Wahlbereiche Praxis und Wissenschaft sowie des Integrativen Projekts.
- (4) Die Note des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums.
- (5) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums zählt die Note im Fach Musik zweifach, die Note im Universitären Fach bzw. im Verbreitungsfach bzw. im anzurechnenden Fach Kirchenmusik B zweifach, die Note im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium zweifach, und die Note der Master-Arbeit einfach.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (7) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung bestanden, so erhält sie vom Prüfungsamt ein Zeugnis und das Diploma Supplement der Hochschule. In das Zeugnis werden neben der



Gesamtnote die Fachnoten für das Fach Musik und das Universitäre Fach sowie das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium eingetragen. Die Gesamtnote und die Fachnoten werden als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Im Zeugnis werden separat die fachdidaktischen Module, die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen und das Schulpraxissemester ausgewiesen und zertifiziert, dass der Masterabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört. Das Zeugnis wird von der Rektorin der HMDK unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

§ 28 HOCHSCHULGRAD UND MASTERURKUNDE

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“)

§ 29 DIPLOMA SUPPLEMENT

Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ Unesco. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 30 UNGÜLTIGKEIT VON HOCHSCHULPRÜFUNGEN

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss in einem Zeitraum von 10 Jahren nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.



§ 31 VERSAGEN DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul-Prüfung ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 32 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN VON HOCHSCHULPRÜFUNGEN

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 33 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am 31. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2024

KS Axel Köhler
Rektor

Anlagen

- I. Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan Musik mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

